

Herrn
Frank-Rüdiger Prinz
Gartenstraße 141
53332 Bornheim

09.12.2019

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage betr. zum Thema Zivilverteidigung und „kritische Infrastruktur“

Sehr geehrter Herr Prinz,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 20.10.2019 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Gibt es im Stadtgebiet Bornheim kritische Infrastruktur/KRITIS (KRITIS = Anlagen, Einrichtungen, Server, etc.) von wesentlicher Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen, der Gesundheit, der Sicherheit und des wirtschaftlichen oder sozialen Wohlergehens der Bevölkerung deren Störung oder Zerstörung durch einen Black-Out, Cyberangriff, Katastrophenfall oder Terroranschlag so erhebliche Auswirkungen hätte, dass diese KRITIS im Falle eines Black-Out, bevorstehenden oder laufenden Cyberangriffs oder bei einer sonstigen Katastrophenlage besonderen bzw. priorisierten Schutz, zum Beispiel durch die Bundeswehr, bedarf?

Antwort zu Frage 1:

Es gibt im Stadtgebiet Bornheim Anlagen, die zur kritischen Infrastruktur zählen. Inwieweit und wie bzw. durch wen diese Anlagen in einem Katastrophenfall geschützt werden sollen, fällt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in die originäre Zuständigkeit des Kreises. Gemäß § 3 Absatz 1, 1. Halbsatz BHKG sind die Gemeinden „im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet (...)“.

Frage 2:

Wie ist im Falle eines längeren stadtweiten Black-Outs oder einer anhaltenden Katastrophenlage (z.B. durch ein Hochwasser oder einen anhaltenden Störfall in den Chemieanlagen in Wesseling) die Verbindung zum Kreisverbindungskommando der Bundeswehr beim Rhein-Sieg-Kreis sichergestellt?

Antwort zu Frage 2:

Gemäß § 4 Abs. 2 bis 3 und 5 BHKG „treffen die Kreise die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen. Sie leiten und koordinieren den Einsatz zur Gefahrenabwehr. Hierfür halten sie Einheiten sowie Einrichtungen vor. Die Kreise haben Pläne für Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutzpläne) sowie Sonderschutzpläne für besonders gefährliche Objekte (§ 29 Absatz 1), Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten (§ 30) und bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen (§ 31) aufzustellen. Diese sind, soweit nicht anders geregelt, spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die kreisangehöri-

gen Gemeinden sind zu beteiligen. Die Kreise unterrichten sich gegenseitig, soweit eine Gefährdung benachbarter Gebietskörperschaften nicht sicher auszuschließen ist sowie in den Fällen, in denen im eigenen Zuständigkeitsbereich die Warnung und Information der Bevölkerung durchgeführt wurde.“ Insoweit fällt auch die Zuständigkeit für eine eventuell erforderliche Verbindung zum Kreisverbindungskommando der Bundeswehr in die Zuständigkeit des Rhein-Sieg Kreises. Der Kreis als Einsatzleitung in Großschadens- und Katastrophenlagen führt die Einsätze und stellt über die Einsatzleitung die Verbindung zu den kreisangehörigen Kommunen und deren Beteiligten im Einsatzfall her.

Frage 3:

Haben die Soldaten der Kreisverbindungskommandos beim Rhein-Sieg-Kreis und/oder des Bezirksverbindungskommandos bei der Bezirksregierung Köln feste Ansprechpartner bei der Verwaltung der Stadt Bornheim?

Antwort zu Frage 3:

Insoweit externe Behörden und Einrichtungen Kontakt zur Stadt Bornheim aufnehmen möchten bzw. müssen, entscheidet der jeweilige Inhalt, der der Kontaktaufnahmen zugrunde liegt, darüber, wer innerhalb der Stadtverwaltung Bornheim für das Anliegen zuständig ist. In Einsatzlagen nach BHKG, in denen dem Rhein-Sieg Kreis die Einsatzleitung obliegt, kommuniziert dieser gemäß des dort ausgearbeiteten Einsatzplanes über die dort hinterlegten Kommunikationswege.

Frage 4:

Verfügt die Verwaltung der Stadt Bornheim über die Expertise von Reservisten, insbesondere Reserveoffizieren, die in den letzten fünf Jahren aus dem aktiven (Soldaten-)Dienst ausgeschieden sind oder an einer Reserveübung teilgenommen haben?

Antwort zu Frage 4:

Nein. In diesem Zusammenhang ist auf die o.a. Zuständigkeitsverteilung gemäß BHKG hinzuweisen.

Frage 5:

Ist der Stadt Bornheim bekannt, ob bei der Großübung „Defender-Europe-20“ im kommenden Jahr, der drittgrößten Truppenbewegung in West-Ost-Richtung seit dem Ende des zweiten Weltkriegs, Truppen durch Bornheimer Stadtgebiet verlegen und ob die Ersatzübergangsstelle (NATO-Rampe) in Widdig hierbei genutzt werden soll?

Antwort zu Frage 5:

Bislang ist durch die Bundeswehr keine Information an die Stadt Bornheim herangetragen worden. Die Bundeswehr entscheidet über die Notwendigkeit einer Kontaktaufnahme zum Behördenleiter.

Angelegenheiten des Katastrophenschutzes fallen grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Kreises.

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister